

Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm
"Mediation"

Bezug: Vorlage Nr. XXI/128

Der Akademische Senat beschließt die Aufnahme- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsprogramms „Mediation“ gem. Anlage. Der AS ermächtigt den Rektor zur Genehmigung von Änderungen oder zur Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat am 20. Juni 2007 die Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ für den Geltungsbereich der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Prüfungs- und Aufnahmeordnung
für das Weiterbildungsprogramm

„Mediation“
Beschluss FBR 6 vom 13. Dez. 2006

Für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Adressaten, Ziel und Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wendet sich an Personen, die Qualifikationen zur Konfliktbearbeitung erwerben und diese in der eigenen beruflichen Tätigkeit anwenden wollen.

Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigen, Konzepte und Verfahren der Mediation zu kennen, auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

Durch den erfolgreichen Abschluss des ersten Jahres des Weiterbildungsprogramms (Weiterbildungskurs) wird das Hochschulzertifikat „Grundlagen der Mediation“ der Universität Bremen erworben. Nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahrs wird das Hochschulzertifikat im Weiterbildungsprogramm „Mediation“ erworben und gleichzeitig der Titel „Mediator/Mediatorin (Universität Bremen)“ verliehen.

Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wird vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB) der Universität Bremen angeboten und durchgeführt. Es wird berufsbegleitend studiert und dauert je nach Abschlussziel ein oder zwei Jahre.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder einer anerkannten beruflichen Weiterbildung, die auf eine Berufsausbildung folgte, und

Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis.

Bewerber oder Bewerberinnen, die die Inhalte des Kurses in einer anderen Weiterbildung nachweislich erworben haben, können nach Maßgabe der freien Plätze auf Antrag direkt zum zweiten Studienjahr des Weiterbildenden Studiums zugelassen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung.

§ 3 Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungsprogramms „Mediation“

Für das Weiterbildende Studium „Mediation“ werden insgesamt 24 Kreditpunkte vergeben.

Das Weiterbildende Studium „Mediation“ umfasst insgesamt zwei Jahre. Das erste Studienjahr kann auch einzeln als Weiterbildungskurs belegt und abgeschlossen werden. Das Studium umfasst:

- im ersten Studienjahr 9 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, die Abschlusstage des Kurses mit 12 Stunden und selbstorganisierte Gruppenarbeit im Umfang von 36 Stunden.
- im zweiten Studienjahr 6 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, 2 Supervisionstage, die angeleitete eigene Mediationspraxis und den Abschluss-Tag.

Inhalte des Studiums:

1. Erstes Studienjahr (Weiterbildungskurs) (10 ECTS)

Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen von Mediation vermittelt. Das Schwergewicht liegt in der Vermittlung von Konzepten und Methoden der Konfliktbearbeitung als unentbehrliche Grundlage für die Mediation:

Gesellschaftliche Notwendigkeit und Funktion von Mediation;

Was ist Konflikt?

Individuelle Voraussetzungen der Beteiligten

Eigene Konfliktlösungsstrategien

Andere Konfliktlösungsstrategien in Abgrenzung zur Mediation;

Kommunikation und Interaktion (von der Konfliktenstehung bis zur Konfliktlösung) mit Übungen;

Phasen des Mediation-Prozesses:

Phasen-Modelle.

2. Zweites Studienjahr (14 ECTS)

Im Mittelpunkt des zweiten Studienjahrs steht die Praxis der Mediation und deren Begleitung, insbesondere durch

Supervision,
angeleitete eigene Mediation(spraxis).

Zusätzlich werden Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere in nachfolgenden Feldern vermittelt, erweitert und/oder vertieft:

Bedeutung und Themen der Praxisfelder von Mediation:

Trennungs- und Scheidungsmediation,
Familienmediation,
Team-/ Organisationsmediation,
Wirtschaftsmediation,
Täter-Opfer-Ausgleich,
gerichtsnahe Mediation;

besondere Techniken und Anforderungen der Mediation der einzelnen Praxisfelder:

Kurzmediation,
Co-Mediation,
Einzelgespräche,
Follow-Up-Sitzungen,
Gesprächsführungstechniken;

Dokumentation in der Mediation, (einschließlich Hinweise zum Abfassen einer schriftlichen Hausarbeit)

kollegiale Beratung und Supervision in der Mediation,
Supervision in der Mediation: Standards - Kriterien,
Interventionsgruppen und Akquise.

Der Studienplan für jeden Durchgang des Weiterbildenden Studiums wird von der Fachkommission jeweils für zwei Jahre festgelegt.

Das Angebot des Weiterbildungsprogramms Mediation kann um aktuelle, auch einzeln zu belegende, kostenpflichtige Seminare ergänzt werden.

§ 4 Zertifikate

Nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Weiterbildenden Studiums „Mediation“ wird das Zertifikat „Mediation“ der Universität Bremen erteilt und damit das Recht, sich „Mediator/Mediatorin (Universität Bremen)“ zu nennen.

Das Zertifikat gemäß Abs. 1 enthält eine Auflistung der Dozenten und Dozentinnen, den Titel und die Dauer der Veranstaltungen, sowie den Titel der Fallstudie (Studienbegleitender Leistungsnachweis). Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium erfolgreich absolviert wurde. Es weist weiterhin die Kreditpunkte gemäß ETCS aus. Das Zertifikat ist unbenotet.

Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Zentrum für Weiterbildung gesiegelt.

Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

Wird das Studium als einjähriger Kurs beendet, so wird das Zertifikat „Grundlagen der Mediation“ erteilt. Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Kreditpunkte (ETCS) werden nur vergeben, wenn alle Prüfungen des Kurses oder des Weiterbildenden Studiums bestanden wurden.

Angebote nach § 3 Abs. 5 können ergänzend in die o. g. Zertifikate aufgenommen werden oder werden durch eine gesonderte TN-Bescheinigung testiert.

§ 5 Anzahl und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

Im ersten Studienjahr im Weiterbildenden Studium bzw. im Kurs gemäß § 3 Abs. 2 werden drei Prüfungen absolviert, und zwar:

Mitarbeit in einer selbst-organisierten Arbeitsgruppe gemäß § 3 Abs. 1, die mit einem schriftlichen Bericht an das ZWB abgeschlossen wird,
Übernahme der Rolle als Mediator/Mediatorin in einem Rollenspiel an einem Wochenende,
Abschluss einer Zielvereinbarung zu Beginn des ersten Studienjahres und ein mündlicher Bericht über den Zielerreichungsgrad dieser Vereinbarung am Ende des ersten Studienjahres (= Abschlusstage).

Prüfungen können als mündliche, schriftliche oder praktische Leistung erbracht werden.

Die Art, Umfang und Fristen der Prüfung werden von dem Dozenten oder der Dozentin in oder vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Die zum Erlangen des Nachweises notwendigen Erfolgskontrollen sollen so gestaltet werden, dass sie im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden können. Prüfungen werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Kann die Wiederholungsprüfung nicht im laufenden Durchgang stattfinden, so ist dies vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Kann ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, einen Nachweis gemäß Abs. 2 nicht vorlegen, so kann dieser Nachweis auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten ersetzt werden.

Die Teilnahme an Modulen des zweiten Studienjahres setzt den erfolgreichen Abschluss der Module des ersten Jahres voraus.

Im zweiten Studienjahr sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen:

Die aktive Mitarbeit an den Supervisionstagen, d. h. schriftliche Vorbereitung, Durchführung und schriftliche Auswertung

Eine schriftlich zu dokumentierende Fallstudie. Gegenstand der Fallstudie ist ein reales Praxisprojekt. Thema und methodischer Aufbau sowie Betreuer oder Betreuerin der Fallstudie sind spätestens zur Halbzeit des zweiten Studienjahrs beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Arbeit muss spätestens einen Monat nach dem Abschlusstag eingereicht werden.

Die Fallstudie nach Abs. 7 wird von einem Prüfer oder einer Prüferin begutachtet und bewertet. Sie kann bei als nicht ausreichend erachteter Wertigkeit einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsleistungen nach Abs. 7 werden nicht benotet.

Der Erwerb eines Zertifikats setzt die regelmäßige Anwesenheit (80 % der Gesamtzeit) bei den Präsenzphasen voraus.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfer/Prüferinnen

Der Fachbereichsrat 6 bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des Weiterbildenden Studiums „Mediation“ und des Weiterbildungskurses einen Prüfungsausschuss und einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Beauftragten oder Beauftragte für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Stellvertreter/in kann einer anderen Statusgruppe angehören.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Beauftragten oder der Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ als Vorsitzendem oder Vorsitzender, einem Lehrenden aus dem Weiterbildungsprogramm, einem studentischen Vertreter oder einer studentischen Vertreterin sowie einem wissenschaftlichem Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreter/innen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zugang zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung, bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Feststellung des ausreichenden Lernerfolges im Kurs und die Begutachtung der Fallstudien, stellt den erfolgreichen Abschluss der beiden Studienjahre (Kurs und Weiterbildenes Studium) fest und veranlasst die Erteilung der jeweiligen Zertifikate. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs und gibt Anstöße für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms „Mediation“.

Zu Prüfern oder Prüferinnen können alle Lehrenden im Weiterbildungsprogramm „Mediation“ berufen werden.

§ 7 Fachkommission

Der Fachbereich 6 richtet eine Fachkommission für das Weiterbildungsprogramm ein und beruft deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs.

Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:
die/der Beauftragte für das Weiterbildungsprogramm als Vorsitzende/r,
ein weiteres Mitglied des Fachbereichs 6 oder eine/n Lehrenden aus dem Weiterbildungsprogramm,
eine/n Lehrenden aus dem Weiterbildungsprogramm,
ein/e Vertreter/in des Zentrums für Weiterbildung,
ein/e studentische/r Vertreter/in.

Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende/r anwesend sind.

Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

Lehrangebotsplanung für das Weiterbildungsprogramm,
Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das Weiterbildungsprogramm,
Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Mediation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2009.

Genehmigt: Der Rektor

Bremen, den